



**VEREINBARUNG
ÜBER DIE FREIWILLIGE FUSION**

**der Verbandsgemeinde Rheinböllen und
der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück
(Fusionsvertrag)**



PRÄAMBEL

ABSCHNITT I - GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Sanierung / Erweiterung der Verwaltungsgebäude
- § 3 Organe und Wahl
- § 4 Ortsrecht
- § 5 Rechtsnachfolge

ABSCHNITT II - VERWALTUNGSZUSAMMENFÜHRUNG

- § 6 Verwaltungsorganisation
- § 7 Bedienstete und Versorgungsempfänger/innen
- § 8 Personalrat, Schwerbehindertenvertretung und Gleichstellung

ABSCHNITT III - EINZELBESTIMMUNGEN

- § 9 Schulen und Kindertagesstätten
- § 10 Beirat für Migration und Integration und Seniorenbeirat
- § 11 Brandschutz, Wehrleitung
- § 12 Beteiligungen sowie sonstige öffentliche und kulturelle Einrichtungen
- § 13 Wirtschafts- und Tourismusförderung
- § 14 Raumordnungsplan und Flächennutzungsplan
- § 15 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Energieversorgung

Abschnitt IV - FINANZEN

- § 16 Finanzwirtschaft
- § 17 Anstehende oder laufende Maßnahmen
- § 18 Finanzausgleich
- § 19 Finanzielle Unterstützung des Landes
- § 20 Solidarpakte Windkraft
- § 21 Vergnügungssteuer
- § 22 Schiedsamt

ABSCHNITT V - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 23 Lenkungsgruppe
- § 24 Schlussbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten

PRÄAMBEL

Mit dem Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (KomVwRGrG) wurde mit der Gebietsreform auf Ebene der Verbandsgemeinden begonnen. Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen sieht vor, dass die Fusionen auf Ebene der Verbandsgemeinden/verbandsfreien Gemeinden nach den Kriterien des Gesetzes zu Ende geführt werden. Ziel ist die Umsetzung bis zur nächsten allgemeinen Kommunalwahl im Jahr 2019. Für die Verbandsgemeinde Rheinböllen besteht nach den im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28.09.2010 (KomVwRGrG) geregelten Kriterien ein „aktiver“ Gebietsänderungsbedarf. § 2 Abs. 2 des KomVwRGrG stellt als maßgebliches Kriterium für eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft einer Verbandsgemeinde das Kriterium der Einwohnerzahl fest. Für Verbandsgemeinden wird eine Zahl von 12.000 Einwohnern als Mindestgröße im Hinblick auf absehbare demographische Veränderungen genannt. Zum 30.06.2009, dem im Gesetz als maßgeblich genannten Zeitpunkt, hatte die Verbandsgemeinde Rheinböllen lediglich 10.113 Einwohner/innen (Stand 2017: 10.372 Einwohner/innen). Als mögliche freiwillige Fusionspartner für die Verbandsgemeinde Rheinböllen kamen die Verbandsgemeinde Simmern und die Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel, die ebenfalls Fusionsbedarf hat, in Betracht.

Mit Beschluss vom 08.06.2017 des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Simmern bekundete die Verbandsgemeinde Simmern ihre Fusionsbereitschaft. Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rheinböllen hat sich mit Beschluss vom 31.08.2017 entschieden, nur noch mit der Verbandsgemeinde Simmern zu verhandeln.

Die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern arbeiten bereits auf vielen Aufgabenfeldern seit Jahren und Jahrzehnten erfolgreich zusammen, wie z. B.:

- Kindertagesstätte (Riesweiler Kinder gehen in die Kita Tiefenbach)
- Schulen (Holzbacher und Tiefenbacher Kinder gehen in die Grundschule Riesweiler)
- Wasserversorgung (Belieferung Riesweiler durch VG-Werke Simmern)
- Abwasserbeseitigung für Teilgebiete der Verbandsgemeinden (durch AZV)
- Bauleitplanung Industriepark Simmern (Stadt Simmern mit Ortsgemeinde Riesweiler)

Die beiden Verwaltungen haben gemeinsam mit den politischen Gremien nachfolgende Fusionsvereinbarung erarbeitet und den Verbandsgemeinderäten zur Entscheidung vorgelegt.

In der neu zu bildenden Verbandsgemeinde werden rund 29.000 Einwohnerinnen und Einwohner auf einer Fläche von rund 273 Quadratkilometern in 42 Ortsgemeinden und 2 Städten leben.

Nach eingehenden Verhandlungen stimmen die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern auf der Grundlage der entsprechenden Beschlüsse

1. des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Rheinböllen am 14.12.2017 und

2. des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Simmern

am 14.12.2017

der nachfolgenden Vereinbarung über die freiwillige Fusion zu.

Die Ortsgemeinden

- | | |
|-----------------------|----------------------------|
| 1. Altweidelbach | 23. Mörschbach |
| 2. Argenthal | 24. Mutterschied |
| 3. Belgweiler | 25. Nannhausen |
| 4. Benzweiler | 26. Neuerkirch |
| 5. Bergenhausen | 27. Niederkumbd |
| 6. Biebern | 28. Ohlweiler |
| 7. Bubach | 29. Oppertshausen |
| 8. Budenbach | 30. Pleizenhausen |
| 9. Dichtelbach | 31. Ravengiersburg |
| 10. Ellern (Hunsrück) | 32. Rayerschied |
| 11. Erbach (Hunsrück) | 33. Reich |
| 12. Fronhofen | 34. Stadt Rheinböllen |
| 13. Holzbach | 35. Riegenroth |
| 14. Horn | 36. Riesweiler |
| 15. Keidelheim | 37. Sargenroth |
| 16. Kisselbach | 38. Schnorbach |
| 17. Klosterkumbd | 39. Schönborn |
| 18. Külz | 40. Stadt Simmern/Hunsrück |
| 19. Kümbdchen | 41. Steinbach |
| 20. Laubach | 42. Tiefenbach |
| 21. Liebshausen | 43. Wahlbach |
| 22. Mengerschied | 44. Wüschheim |

wurden ebenfalls beteiligt und haben in der jeweiligen Verbandsgemeinde mehrheitlich (Anzahl der Ortsgemeinden; Anzahl der Einwohner) zugestimmt.

ABSCHNITT I - GRUNDLEGENDE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern bilden zum 01. Januar 2020 eine neue Verbandsgemeinde.
- (2) Die neue Verbandsgemeinde führt den Namen „Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen“ und hat ihren Sitz in Simmern. Sie wird sich ein Wappen geben und eine Flagge führen.
- (3) Die neue Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen hat neben der Verwaltung in Simmern bis auf weiteres eine Verwaltungsstelle mit Bürgerbüro, Tourist-Info, Servicestelle und abgrenzbare Fachbereiche oder Fachbereichsteile in Rheinböllen.

§ 2 Sanierungen, Erweiterungen oder Umbauten der Verwaltungsgebäude

Für Sanierungen, Erweiterungen oder Umbauten an den vorhandenen Verwaltungsgebäuden, die aus Anlass des freiwilligen Zusammenschlusses der Verbandsgemeinde Rheinböllen mit der Verbandsgemeinde Simmern notwendig sind, werden bei Förderfähigkeit entsprechende Förderanträge beim Land Rheinland-Pfalz gestellt. Hierfür erstellen die Fusionspartner ein Gebäude- und Raumnutzungskonzept.

§ 3 Organe und Wahl

- (1) Der Verbandsgemeinderat und die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen werden an dem von der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis) festgelegten Tag gewählt.
- (2) Weiteres im Hinblick auf die Bürgermeister der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern wird das Landesgesetz über die Gebietsänderung der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern regeln.

§ 4 Ortsrecht

- (1) Das zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehende Ortsrecht der Verbandsgemeinde Rheinböllen und der Verbandsgemeinde Simmern gilt im jeweiligen räumlichen Geltungsbereich fort, bis es aufgehoben oder durch neues Ortsrecht ersetzt wird. Dies gilt insbesondere für die Regelungen der jeweiligen Hauptsatzungen der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern zu den öffentlichen Bekanntmachungen. Bisher erteilte Erlaubnisse, Genehmigungen, Untersagungen und gefasste Beschlüsse etc. der bisherigen Verbandsgemeinden gelten auch nach der Fusion fort.
- (2) Die neue Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen wird ein amtliches Bekanntmachungsorgan für den gesamten neuen Gebietsbereich bestimmen (derzeit für beide Verbandsgemeinden jeweils ein eigenes Mitteilungsblatt über den Verlag Linus Wittich). Die Regelung hierzu erfolgt in der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.

§ 5 Rechtsnachfolge

Die neue Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen ist Rechtsnachfolgerin der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern. Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, Beteiligungen, Verbände und Vereine bzw. Vereinigungen, denen die aufgelösten Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern angehörten, sowie in die von ihnen abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verträge ein und übernimmt deren Forderungen und Verbindlichkeiten.

ABSCHNITT II - VERWALTUNGSZUSAMMENFÜHRUNG

§ 6 Verwaltungsorganisation

- (1) Die bestehenden Dienstvereinbarungen, Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen sowie personalvertretungsrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen der Verbandsgemeinde Rheinböllen, wie auch der Verbandsgemeinde Simmern, gelten für den jeweiligen Geltungsbereich über den Fusionszeitpunkt hinaus bis zu einer Neufassung fort.
- (2) Bei sich widersprechenden Regelungen der bestehenden Dienstanweisungen und Organisationsverfügungen im Sinne von Abs. 1, entscheidet die/der Bürgermeister/in der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen, unter Beteiligung der Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und der Gleichstellungsbeauftragten, welche Regelungen anzuwenden sind.
- (3) Die beiden derzeitigen Bürgermeister bereiten gemeinsam die zukünftige Organisationsstruktur vor.

§ 7 Bedienstete und Versorgungsempfänger/innen

- (1) Die Beamtinnen und Beamten, Versorgungsempfänger/innen, die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer/innen und die Ausbildungsverhältnisse der Auszubildenden der Verbandsgemeinde Rheinböllen, wie auch der Verbandsgemeinde Simmern, gehen mit der Gebietsänderung auf die neue Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen über.
- (2) Die neue Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen tritt in die Rechte und Pflichten der zum Zeitpunkt der Gebietsänderung bestehenden und mit der Gebietsänderung auf sie übergehenden Arbeitsverhältnisse ein. Erworbene Besitzrechte dürfen wegen des Übergangs der Arbeitsverhältnisse nicht eingeschränkt werden. Betriebsbedingte Kündigungen und entsprechende Änderungskündigungen mit dem Ziel der Herabgruppierung aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse sind ausgeschlossen.
- (3) Die erarbeiteten Mehrarbeitsstunden und Gleitzeitguthaben sowie Urlaubsansprüche werden vollständig übernommen und weitergeführt, gleiches gilt für evtl. vorhandene Minusstunden.
- (4) Die neue Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen hat für die auf sie übergehenden Bediensteten und Versorgungsempfänger/innen die Versorgungslasten zu tragen und die Beihilfe und sonstigen gesetzlichen Leistungen zu gewähren.

- (5) Die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern werden bereits vor dem Fusionszeitpunkt damit beginnen, die strukturellen Veränderungen im personellen Bereich auf den Zeitpunkt nach der Fusion abzustimmen. Auf § 6 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 8 Personalrat, Schwerbehindertenvertretung und Gleichstellung

- (1) Bei der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen ist bis zum 30.06.2020 ein Personalrat zu wählen. Die Amtszeit des Personalrats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Ab der Gebietsänderung bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Personalrats führen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Rheinböllen und Simmern gebildeten Personalräte die Geschäfte gemeinsam fort.
- (2) Bestehende Dienstvereinbarungen mit den Personalräten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern sollen bis zum 31.12.2020 durch einheitliche Dienstvereinbarungen ersetzt werden.
- (3) Bei der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen ist bis zum 30.06.2020 eine Schwerbehindertenvertretung zu wählen. Die Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses. Ab der Gebietsänderung bis zum Beginn der Amtszeit der neuen Schwerbehindertenvertretung führen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Rheinböllen und Simmern gebildeten Schwerbehindertenvertretungen die Geschäfte gemeinsam fort.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragten der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern bleiben bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen im Amt. Sie üben ihre Funktion nur für das Gebiet der Verbandsgemeinde aus, für das sie bisher bestellt worden sind. Spätestens sechs Monate nach der Gebietsänderung wird die Gleichstellungsbeauftragte der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen bestellt.

ABSCHNITT III - EINZELBESTIMMUNGEN

§ 9 Schulen und Kindertagesstätten

- (1) Die Aufgaben der beiden Verbandsgemeinden als Schulträger gehen in den derzeit bestehenden Strukturen auf die neue Verbandsgemeinde über. Die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen wird somit Schulträgerin der
- Grundschule Argenthal
 - Grundschule am Hochsteinchen, Rheinböllen
 - Grundschule Soonblick, Riesweiler
 - Dr. Kurt-Schöllhammer-Grundschule, Simmern
 - Rottmanngrundschule, Simmern.
- (2) Beide Verbandsgemeinden bekunden den ausdrücklichen Willen, alles dafür zu tun um die Standorte der Grundschulen und der weiterführenden Schulen zu sichern.
- (3) An den bestehenden Realschulen plus an den Standorten Simmern und Rheinböllen wird die Einrichtung einer Oberstufe (Sekundarabschluss II) angestrebt.
- (4) Beide Vertragspartner bekennen sich zum Erhalt der Grundschulstandorte in Argenthal und Riesweiler. Sollten durch Rückgang der Schülerzahlen die Standorte in Frage gestellt

werden, so ist im Zusammenwirken mit der Schulbehörde dieser Gefahr ggf. durch Veränderung der Schulbezirke zu begegnen. Hierbei ist zu gewährleisten, dass die beiden Grundschulen in Simmern in ihren bestehenden Strukturen nicht gefährdet werden.

- (5) Die Aufgaben der Verbandsgemeinde Rheinböllen als Trägerin der Kindertagesstätten gehen in den derzeit bestehenden Strukturen auf die neue Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen über. Die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen wird somit Trägerin der Kindertagesstätten in
 - Argenthal (ab 2018)
 - Ellern
 - 2 x Rheinböllen
 - Kisselbach.
- (6) Die Finanzierung der Kosten der Kindertagesstätten erfolgt wie bisher durch die Erhebung einer Sonderumlage nach dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) von den begünstigten Ortsgemeinden bzw. der Stadt Rheinböllen.
- (7) In der Verbandsgemeinde Simmern gibt es 6 Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Stadt/Gemeinden (Biebern, Laubach, Mengerschied, 2 Simmern, Tiefenbach), 4 in kirchlicher Trägerschaft (1 kath. Kirche, 3 ev. Kirche/VEKiST). Die Trägerschaften in der Verbandsgemeinde Simmern sind zunächst nicht berührt und bleiben bestehen.
- (8) Langfristig soll eine einheitliche Lösung für die kommunalen Kindertagesstätten gefunden werden, entweder nach dem Modell der bisherigen Verbandsgemeinde Rheinböllen oder eine Zweckverbandslösung für alle kommunalen Kindertagesstätten.

§ 10 Beirat für Migration und Integration und Seniorenbeirat

- (1) Um ein gleichberechtigtes Zusammenleben der innerhalb der Verbandsgemeinde wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen zu fördern, hat die Verbandsgemeinde Simmern freiwillig einen Beirat für Migration und Integration gebildet. Dieser Beirat wird in der neuen Verbandsgemeinde bis zum 30.06.2020 neu gewählt und bleibt weiter als freiwillige Einrichtung der neuen Verbandsgemeinde erhalten.
- (2) Bei der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen wird bis zum 30.06.2020 ein neuer gemeinsamer Seniorenbeirat gewählt bzw. ernannt. Die Amtszeit des neuen Seniorenbeirats beginnt am Tag nach der Feststellung des Wahlergebnisses bzw. der Ernennung. Ab der Gebietsänderung bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Seniorenbeirats führen die bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Rheinböllen und Simmern gebildeten Seniorenbeiräte die Geschäfte gemeinsam fort.

§ 11 Brandschutz, Wehrleitung

- (1) Alle bestehenden Freiwilligen Feuerwehren gehen unter Beibehaltung der vorhandenen Strukturen (Wehrleitung, Stützpunktfeuerwehren, Ausrückebereiche) in die Trägerschaft der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen über.
- (2) Die Feuerwehren bleiben in der derzeitigen Organisation bestehen, die Ortswehren bleiben erhalten und werden unter neuer Führung zusammengeführt. Es darf keine Verschlechterung der Situation der Feuerwehren eintreten. Die Zusammenführung wird federführend durch eine Feuerwehrarbeitsgruppe gestaltet, deren einzige Aufgabe es ist,

diese Zusammenführung zu planen und durchzuführen. Diese Feuerwehrarbeitsgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- VG-Wehrleiter und Stellvertreter
- Bürgermeister und Beigeordnete
- Fraktionssprecher oder ein Mitglieder der im Rat vertretenen Fraktionen
- Fachbereichsleiter bzw. Sachbearbeiter Feuerwehrwesen.

- (3) Innerhalb von sechs Monaten nach der Gebietsänderung werden für die neue Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen ein/e Wehrleiter/in sowie bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter gewählt, auf die Dauer von zehn Jahren bestellt und zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Die Wahlen erfolgen durch die Wehrführerinnen und Wehrführer der einzelnen Feuerwehreinheiten der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern.
- (4) Die Wehrleiter und Vertreter der Wehrleiter der bisherigen Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern bleiben bis zur Bestellung und Ernennung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Vertreterinnen und Vertreter der Wehrleiterin/des Wehrleiters der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen in ihren Funktionen für das Gebiet der jeweiligen bisherigen Verbandsgemeinde zuständig.
- (5) Die bislang in der Verbandsgemeinde Simmern bestehende Feuerwehrkommission, die den Verbandsgemeinderat bei der Entscheidungsfindung in Feuerwehrangelegenheiten berät, bleibt bestehen und wird auf die neue Verbandsgemeinde übertragen. Nähere Regelungen sind in der Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen festzulegen.

§ 12 Beteiligungen sowie sonstige öffentliche und kulturelle Einrichtungen

- (1) Beteiligungen, Mitgliedschaften in Vereinen, Verbänden oder sonstigen Vereinigungen der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern werden, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes geregelt ist, weitergeführt. Auf § 5 dieser Vereinbarung wird verwiesen. Etwaige Doppelmitgliedschaften werden mit dem Vereinigungszeitpunkt zusammengeführt.
- (2) Die Freizeitbäder Rheinböllen und Simmern und das von der Verbandsgemeinde Simmern betriebene Naturfreibad gehen auf die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen über und werden von dieser weiter betrieben. Der Charakter des Freizeitbades Rheinböllen als Spass- und Familienbad mit den vorhandenen Attraktionen und mit Wellnessbereich (Sauna) bleibt erhalten. Die Finanzierung der Einrichtungen erfolgt über die allgemeine Umlage. Die für das Freizeitbad Rheinböllen bestehende Verwaltungsvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Rheinböllen und der Stadt Rheinböllen vom 21.10.1997 bleibt unberührt.
- (3) Bis zur Wirksamkeit der Gebietsänderung werden hinsichtlich der Bäder keine Maßnahmen durchgeführt bzw. Beschaffungen erfolgen, die mit einer, für eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung notwendigen technischen und baulichen Standarisierung nicht vereinbar sind. Dringend notwendige Maßnahmen bzw. Beschaffungen zur Sicherstellung der Betriebssicherheit sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen.
- (4) Die Stadt und Verbandsgemeinde Simmern betreiben gemeinsam das Hunsrück-Museum und die Bücherei im Neuen Schloss in Simmern. Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten erfolgt jeweils hälftig durch beide Körperschaften. Beide Hauptausschüsse entscheiden über die Budgets und treffen grundsätzliche Entscheidungen. Die neue

Verbandsgemeinde tritt als Rechtsnachfolger in die Zweckvereinbarung ein. Die paritätische Finanzierung der Einrichtungen bleibt erhalten. Soweit die Stadt Rheinböllen in ihrer Bücherei ein vergleichbares Angebot bereitstellt, wird die Stadtbücherei Rheinböllen den Regelungen für die Bücherei Simmern gleichgestellt.

- (5) Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Jugendzentren in Simmern und Rheinböllen in der bisherigen Form weitergeführt werden, erfolgt die Förderung im bisherigen Umfang.

§ 13 Wirtschafts- und Tourismusförderung

- (1) Die Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen nimmt die Aufgaben der Wirtschafts- und Tourismusförderung, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind, als Selbstverwaltungsaufgaben wahr. Die Mitgliedschaften in den verschiedenen Tourismus- und Wirtschaftsförderorganisationen werden fortgeführt.
- (2) Die Verbandsgemeinde Simmern verfügt über einen Fachbereich Standortentwicklung mit den Aufgaben Wirtschaftsförderung, Standortentwicklung, Daseinsvorsorge, etc., Tourismus- und Kulturförderung sowie der VHS. Die bisherige Finanzierung dieser Aufgaben regelt eine Zweckvereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde Simmern und der Stadt Simmern/Hunsrück. Die erforderlichen Personal- und Sachausgaben werden zu gleichen Teilen von den Partnern finanziert. Diese Zweckvereinbarung wird entsprechend den neuen organisatorischen und finanziellen Verhältnissen angepasst, was zu einer Entlastung der Stadt Simmern/Hunsrück führen wird.
- (3) Die Tourist-Information mit der Informationsstelle des Naturparkes Soonwald-Nahe verbleibt in den Räumlichkeiten im Neuen Schloss in Simmern. Die vorhandenen Synergien mit dem Hunsrück-Museum und den bedeutsamen Sehenswürdigkeiten in der Kreisstadt sind zu stärken.

§ 14 Raumordnungsplan und Flächennutzungsplan

- (1) Die Vertragspartner fordern, dass der Freihaltekorridor für die Schnellbahntrasse zum Flughafen Hahn aus der künftigen Landesentwicklungsplanung gestrichen wird.
- (2) Die Flächennutzungspläne für die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern gelten fort, bis ein neuer Flächennutzungsplan für die neue Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen wirksam wird.
- (3) Die neue Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen wird bis spätestens zum 01.01.2027 einen Flächennutzungsplan aufstellen.

§ 15 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Energieversorgung

- (1) Die Aufgaben der Wasserversorgung (außer Stadt Rheinböllen), der Abwasserbeseitigung sowie der Energieversorgung gehen auf die neue Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen über. Die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben in den Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern jeweils zuständigen Eigenbetriebe werden rechtlich und organisatorisch zusammengeführt. Die Integration weiterer Aufgaben kann erfolgen.

- (2) Die neue Verbandsgemeinde wird als Rechtsnachfolger der VG Rheinböllen Mitglied im Zweckverband RheinHunsrück Wasser in Dörth. Etwaige Doppelmitgliedschaften werden mit dem Vereinigungszeitpunkt zusammengeführt.
- (3) Die Fusionspartner stimmen darin überein, dass die derzeit für die Betriebszweige Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltenden Vereinbarungen, insb. Bezugs-, Liefer-, Entsorgungsvereinbarungen sowie bestehende Zweckvereinbarungen bis auf weiteres fortgesetzt werden.
- (4) Das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Verbandsgemeindewerke Rheinböllen – Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Energieversorgung – und der Verbandsgemeindewerke Simmern – Betriebszweige Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Energieversorgung – gehen im Rahmen der Zusammenführung hierbei als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten entschädigungslos zu den Wertansätzen der Schlussbilanzen über.
- (5) Die Fusionspartner führen hinsichtlich der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bis zum 01.01.2025 ein einheitliches Beitrags-, Entgelts- und Gebührensystem ein.
- (6) Die Fusionspartner stimmen darin überein, dass bis zur Wirksamkeit der Gebietsänderung keine Maßnahmen durchgeführt werden bzw. Beschaffungen erfolgen, die mit einer, für eine wirtschaftliche Aufgabenwahrnehmung notwendigen technischen und baulichen Standardisierung nicht vereinbar sind. Dringend notwendige Maßnahmen bzw. Beschaffungen zur Sicherstellung der Versorgungs- bzw. Entsorgungssicherheit sind von der vorstehenden Regelung ausgenommen.

ABSCHNITT IV - FINANZEN

§ 16 Finanzwirtschaft

- (1) Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen für das Haushaltsjahr 2020 wird Anfang des Jahres 2020 durch den Verbandsgemeinderat Simmern-Rheinböllen beschlossen.
- (2) Die Verbandsgemeindekassen der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern werden bis zum 31.12.2019 fortgeführt und zum 01.01.2020 zusammengeführt.
- (3) Für die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern ist jeweils eine Schlussbilanz zum 31.12.2019 aufzustellen. Für die neue Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen ist dementsprechend eine Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 aufzustellen. Die in den Schlussbilanzen vom 31.12.2019 ausgewiesenen Posten der Aktiv- und Passivseite der Verbandsgemeinde Rheinböllen und der Verbandsgemeinde Simmern gehen zum 01.01.2020 vollständig und entschädigungslos auf die neue Verbandsgemeinde über. Gleiches gilt für die zusammenzuführenden Bilanzen der fusionierenden Eigenbetriebe.
- (4) Die Verwaltung der neuen Verbandsgemeinde hat die Abschlüsse der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern gemäß § 108 Gemeindeordnung für das Haushaltsjahr 2019 aufzustellen. Für den Jahresabschluss der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen sind die Buchwerte des auf sie übergehenden Vermögens aus den Schlussbilanzen der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern unverändert zu übernehmen und fortzuführen.

- (5) Der Verbandsgemeinderat der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen hat einen Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden, dem die nach Absatz 4 aufzustellenden Abschlüsse zur Prüfung vorzulegen sind.
- (6) Die Finanzbuchhaltungen der beiden Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern werden zusammengeführt.

§ 17 Anstehende oder laufende Maßnahmen

Die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern haben mit Beginn der Vertragsverhandlungen in Bezug auf das neue Verbandsgemeindegebiet alles zu unterlassen, was zu unangemessenen und dauerhaft neuen finanziellen Belastungen der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen führen kann. Davon ausgenommen sind ggf. der Abriss des bestehenden Freizeitbades Simmern und die Errichtung eines neuen Sportbades in Simmern. Notwendige Investitionen und Maßnahmen sind hiervon ausgeschlossen. Die Vertragspartner tauschen sich rechtzeitig hierüber aus.

§ 18 Finanzausgleich

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass in das Landesgesetz über die freiwillige Gebietsänderung Regelungen aufgenommen werden sollen, wonach die neue Verbandsgemeinde für die Verflechtungsbereiche der Städte Simmern und Rheinböllen, die am Tage der Verkündung des Gesetzes ausgewiesen sind, weiterhin Leistungsansätze nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 S. 1 a) des LFAG erhält und die neue Verbandsgemeinde die auf die Leistungsansätze der Städte Simmern und Rheinböllen entfallenden Teilbeträge ihrer Schlüsselzuweisungen zu 70 % an die Städte weiterzuleiten hat.

§ 19 Finanzielle Unterstützung des Landes

Das Land unterstützt die freiwillige Gebietsänderung finanziell in Form einer Entschuldungshilfe in Höhe von 2 Millionen Euro. Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern werden beauftragt, zur Harmonisierung des Fusionsprozesses und unter Beachtung der vorliegenden Vereinbarung entsprechende Gespräche mit dem Land zu führen, um eine höhere oder weitere finanzielle Zuwendung zu erhalten.

§ 20 Solidarpakte Windkraft

Die Solidarpakte der Ortsgemeinden und Städte der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern werden auch nach einer Fusion unverändert fortgeführt.

§ 21 Vergnügungssteuer

Die neue Verbandsgemeinde übernimmt die höheren Steuersätze für die Besteuerung von Geldspielgeräten der bisherigen Verbandsgemeinde Simmern.

§ 22 Schiedsamt

- (1) Die neue Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen bildet zwei neue Schiedsamtbezirke, deren Zuschnitte belastungsgerecht erfolgen.
- (2) Für jeden Bezirk nach Absatz 1 wird eine Schiedsperson bestellt. Die beiden Schiedspersonen vertreten sich gegenseitig.

ABSCHNITT V - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Lenkungsgruppe

- (1) Für die Zeit bis zum Tag der Gebietsänderung wird eine gemeinsame Lenkungsgruppe gebildet. Die Lenkungsgruppe erarbeitet Vorschläge für die Gremien der Verbandsgemeinden. Sie ist kein Ausschuss im Sinne der Gemeindeordnung.
- (2) Der Lenkungsgruppe gehören an:
 - die Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern
 - die Beigeordneten der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern
 - die Fraktionsvorsitzenden der in den Verbandsgemeinderäten Rheinböllen und Simmern vertretenen Fraktionen
 - beratend die Büroleiter/in und/oder Fusionsbeauftragten.

Die Entsendung von Vertreter/innen ist zulässig.

- (3) Die Sitzungen der Lenkungsgruppe sind nicht öffentlich.
- (4) Sofern in dieser Vereinbarung versehentlich die Regelungen vereinbarungsbedürftiger Punkte unterblieben sind, verpflichten sich die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern über die Lenkungsgruppe, eine einvernehmliche Regelung im Geiste dieser Vereinbarung zu finden.
- (5) Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis als unmittelbare Aufsichtsbehörde nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Die Lenkungsgruppe begleitet darüber hinaus bis zum Tag der Gebietsänderung, den Fusionsprozess. Sie bereitet politische Entscheidungen vor und ist bei der Erarbeitung rechtlicher Rahmenbedingungen (z. B. der Hauptsatzung der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen) involviert.
- (7) Entscheidungsbefugnisse der aktuellen Verbandsgemeinderäte, wie auch der Bürgermeister der Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern sowie die Entscheidungsbefugnisse des zukünftigen neuen Verbandsgemeinderates und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der neuen Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen dürfen hierbei nicht beeinträchtigt werden.

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später

verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden.

- (2) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Im Übrigen gelten die weiteren Festlegungen des gemeinsamen Positionspapieres vom 04.09.2017.
- (3) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen, oder zur Ausfüllung der Lücke, soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Beteiligten gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.
- (4) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung der Vereinbarung maßgebend gewesen sind, seit Abschluss der Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Verbandsgemeinde das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Partei eine Anpassung der Vereinbarungsinhalte an die geänderten Verhältnisse verlangen.

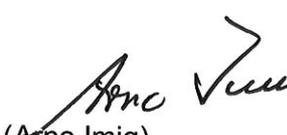
§ 25 Inkrafttreten

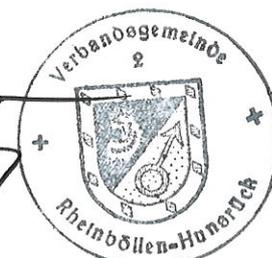
- (1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, tritt diese Vereinbarung am Tag der Unterzeichnung durch beide Vereinbarungspartner in Kraft.
- (2) Diese Urkunde wird vierfach ausgefertigt, je eine Ausfertigung ist bestimmt für die Verbandsgemeinden Rheinböllen und Simmern, eine Ausfertigung ist für die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis als Aufsichtsbehörde bestimmt sowie eine Ausfertigung für das Land Rheinland-Pfalz.

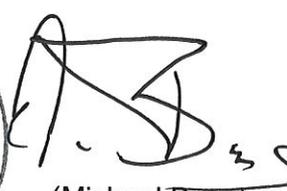
Rheinböllen/Simmern, den 7. März 2018

Verbandsgemeinde Rheinböllen

Verbandsgemeinde Simmern


(Arno Imig)
Bürgermeister




(Michael Boos)
Bürgermeister

